

Anlage 2 zu Vorlage 138/2008

Entwurf

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 17.12.2004

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung –KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV.NRW.S. 773), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

- (1) Aufgaben der TBS sind
 - 1.1 die Beseitigung des Abfalls und Abwassers im Stadtgebiet und insbesondere Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dazu notwendigen Anlagen,
 - 1.2. die Reinigung der Straßen und der Winterdienst,
 - 1.3. Bau, Pflege und Verwaltung der städtischen Einrichtung Friedhof,
2. die wirtschaftliche Erfüllung sonstiger technischer Dienste im Rahmen der Aufgabenstellung der Stadt Schwelm, insbesondere
 - 2.1 Hochbauangelegenheiten,
 - 2.2 Straßenbauangelegenheiten,
 - 2.3 Straßenbeleuchtung,
 - 2.4 die Pflege der Grünflächen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste,
 - 2.5 Gewässerbau und Gewässerunterhaltung,
 - 2.6 Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - 2.7 Wartung und Instandsetzung städtischer Fahrzeuge und Geräte und Vorhalten der entsprechend notwendigen Infrastruktur,
3. das Vorhalten von Hilfsbetrieben, wie z.B. Fuhrpark, Werkstatt und Verwaltung, zur Förderung des Anstaltszwecks.

§ 2 Abs. 4 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

- (4) Die TBS können unter den Voraussetzungen des § 114a Abs. 4 GO NRW andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an diesen beteiligen. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend.

§ 2 Abs. 5 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

- (5) Die TBS sind nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt und verpflichtet, hinsichtlich der durch § 2 Abs. 2 mit materiell-rechtlicher Wirkung übertragenen Aufgaben anstelle der Stadt
1. Satzungen zu erlassen, die die Benutzung der mit den Aufgaben verbundenen Einrichtungen und die Gebühren, Abgaben und Entgelte für die Benutzung der mit den Aufgaben verbundenen Einrichtungen regeln,
 2. unter der Voraussetzung des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben,

Die Stadt Schwelm überträgt den TBS das Recht und die Pflicht, in Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben anfallende Gebühren, Beiträge und Entgelte gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung selbst zu erheben und zu vollstrecken.

Die Rechte des Rates der Stadt Schwelm gemäß § 114a Abs. 7 GO NRW bleiben davon unberührt.

§ 8 Abs. 2 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiets (§ 2 Absatz 5),
 2. die Gründung anderer Unternehmen oder Einrichtungen oder die Beteiligung der Anstalt an solchen sowie Rechtsgeschäfte gemäß § 111 GO NW
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. die Ergebnisverwendung,
 8. die Entlastung des Vorstands bei Feststellung des Jahresabschlusses,

9. die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
10. a) folgende beamtenrechtliche Maßnahmen von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 13 BBesO aufwärts, und zwar
 - die Einstellung, Anstellung und Entlassung
 - die Verlängerung der Probezeit
 - die Umwandlung des Beamtenverhältnisses
 - die Abordnung
 - die Versetzung aus Beamtenverhältnis auf Probe in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit aus anderen als den in § 49 (1) LBG genannten Gründen (§ 49 Abs. 2 LBG)
- b) die Beförderung von Beamten nach A 13 BBesO und höher
- c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 13 TVöD-V sowie die Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 13 TVöD-V und höher.
11. Verfügungen über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet,
12. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwelm, wobei Fälle nach Nr. 2 einer vorherigen Entscheidung durch den Rat bedürfen.

§ 11 Abs. 3 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten § 114 a Abs. 10 GO NRW sowie § 27 Kommunalunternehmensverordnung entsprechend. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der

Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwelm zuzuleiten.

§ 11 Abs. 4 der Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts vom 17.12.2004 erhält folgende Fassung:

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwelm werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt die technische Prüfung im Rahmen einer zwischen dem Vorstand der AöR und den Rechnungsprüfungsamt abzuschließenden Vereinbarung durch. Abschluss und evtl. künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwelm,

Der Bürgermeister
Dr. Steinrücke